

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Mit dem geltenden strafrechtlichen Instrumentarium kann dem nur unzureichend begegnet werden.

##### **B. Lösung**

Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen des Arzneimittelmisbrauchs ist zu verbessern. Hierfür werden Instrumente, die sich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bewährt haben, bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt, nämlich die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vermögensstrafe sowie des Erweiterten Verfalls dürfte zu nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen führen.

##### **E. Sonstige Kosten**

Keine



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 16. Mai 2001

022 (322) – 723 02 – Ti 201/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Arzneimittelgesetzes**

§ 98 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Einziehung, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 95 oder § 96 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 97 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 sind die §§ 43a und 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d des Strafgesetzbuches ist in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Illegale Machenschaften im Bereich der Arzneimittelversorgung bei Nutztieren gefährden letztlich die Gesundheit von Menschen. Dem muss entschieden entgegengetreten werden, insbesondere auch mit den Mitteln des Strafrechts. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen einschlägiger Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz ist aber unzureichend.

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität in dem genannten Bereich zu verbessern, indem bewährte Instrumente bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt werden. Der Entwurf beschränkt sich auf das Feld, in dem akute Missstände sichtbar geworden sind. Die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls in diesem Bereich sollen ermöglicht werden.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (§ 98 AMG)

Die Strafvorschrift des § 95 ANG erfasst verschiedene Verstöße gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes mit besonders hohem Gesundheitsrisiko. In besonders schweren Fällen sieht § 95 Abs. 3 AMG Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. In § 98 AMG wird derzeit u. a. auf § 74a StGB (erweiterte Voraussetzungen der Einziehung) verwiesen, nicht jedoch auf §§ 43a und 73d StGB. Es ist geboten, die Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und die Anordnung des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) in Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 AMG zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Entwicklungen ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, der der Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dient, auf diese Fälle auszudehnen. Für die Vermögensstrafe gilt Entsprechendes. Die Formulierung lehnt sich an bestehende Gesetzesvorschriften z. B. in § 181c StGB und § 263 Abs. 7 StGB an.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 StGB bleibt unberührt.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Der Bundesrat trägt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schweren Missbrauchsfällen bei der Abgabe von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in jüngster Zeit Rechnung. Dabei sind nach seiner Auffassung neue Dimensionen des Arzneimittelmissbrauchs sichtbar geworden, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen einschlägiger Straftaten ist nach Auffassung der zuständigen Justizbehörden in den Ländern zu verbessern. Dies soll nach dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf dadurch erreicht werden, dass in den Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes die Anwendbarkeit der Instrumente der im Strafgesetzbuch geregelten Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls vorgesehen wird.

Die Bundesregierung verschließt sich nicht den Bemühungen, das strafrechtliche Instrumentarium der Hauptstrafe (Freiheits- und Geldstrafe) durch strafrechtliche Maßnahmen eigener Art, wie sie Gegenstand des Gesetzentwurfs sind, zu erweitern, wo es geboten und gerechtfertigt erscheint, und steht daher dem Gesetzentwurf des Bundesra-

tes nicht ablehnend gegenüber. Sowohl die Vermögensstrafe wie der Erweiterte Verfall scheinen durchaus geeignet, die generalpräventive Wirkung der Strafvorschriften gegen den Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dadurch zu erhöhen, dass Straftäter nicht darauf vertrauen sollen können, durch wiederholte Begehung von Straftaten in organisierten Formen dauerhafte Gewinne anzuhäufen. Diese Zielsetzung war deshalb auch Motiv des Gesetzgebers bei der Schaffung der Strafvorschriften zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ebenso, wie einem solchen Täterkreis das Investitionskapital zur Begehung weiterer Straftaten zu entziehen (Bundestagsdrucksache 12/989 S. 1). Die Bundesregierung hält es dessen ungeachtet für erforderlich, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die notwendigen Erkenntnisse zu den rechtstatsächlichen Befunden zu erhärten, wonach Formen Organisierter Kriminalität im Bereich der Arzneimittelverwendung in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung vorliegen, denen mit den vom Bundesrat beschlossenen Mitteln entgegengetreten werden soll.

